Jnnerhalb berührten Statt- und Landtge-
richts gleichs- und allmeinig anrichten
Theils aus den Trafhäuß- und Ver-
silberung darin begriffenen Weines
die Nahrung und Erbauungmittel geschöpfen
und schöpfen mögen, Auß der zu
nun auch dißfalls, durch andere in
gemelten Streichten Wachsenden Wein,
kein hinderung oder Verhindrung ge-
schehe, hetten selbige wie bereits ein
alte Statutum oder Statt- Von hin-
wegnung des Rathß Verpotten worden,
dieweil angezogenen Freyheiten, wider-
holend gesetzen, daß kein außer der
Statt- und Landtgerichts Theils, und
Thezys beschehen, auch jetzt erhandlete
gemelte Wein, in daß Statt- und
Landtgericht, außer was zu seinen
zu seiner Haußwardtschaft gebraucht,
Feilschaftig oder jetzt Feilschaftig
hingeführt werden, sondern wo sich
jemand dessen anmaßen würde,